



Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung  
beim Amt für soziale Angelegenheiten • 76825 Landau • www.lsjv.rlp.de

Herrn  
Dr. Wolfram Wendler  
Kempter Lies 41  
55411 Bingen

**Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung**  
Zweigstelle des Landesamtes beim Amt für soziale Angelegenheiten

Reiterstr. 16, 76829 Landau  
Telefon-Durchwahl: 06341-26 460  
Telefax: 06341- 26 445  
E-Mail: Schwalie.Juergen@AsA-Landau.lsjv.rlp.de  
Bearbeiter: Herr Schwalie

## **Gesundheit**

Aktenzeichen: 79 601  
Datum 23. Oktober 2006

**Vollzug des Gesetzes zur Neuordnung seuchenrechtlicher Vorschriften  
(Seuchenrechtsneuordnungsgesetz- SeuchRNeuG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045);  
Erteilung der Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern nach § 44 i.V.m. § 47  
Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Wendler,

mit Schreiben vom 04.10.2006 haben Sie die Erlaubnis für das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern nach § 44 IfSG beantragt. Auf Ihren Antrag ergeht folgender

### **Bescheid:**

Nach § 44 i.V.m. § 47 IfSG erteile ich hiermit Herrn Dr. Wolfram Wendler, geb. am 16.07.1957 in Solingen, die Erlaubnis zum Arbeiten mit den in Anlage 1 aufgeführten Krankheitserregern.

Für die Tätigkeiten gelten gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 IfSG folgende Auflagen:

1. Die Arbeiten dürfen nur in geeigneten, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Räumlichkeiten durchgeführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Krankheitserreger unter Kontrolle gehalten werden und keine Übertragung auf Personen stattfinden kann. Diese Schutzmaßnahmen sind stets den neuesten Erkenntnissen von Wissenschaft, Forschung und Technik anzupassen.
2. Für die Laborräume in denen mit Krankheitserregern umgegangen wird, muss ein aktueller Hygieneplan, Stand: Jahr der Erlaubniserteilung, - der den Anforderungen der einschlägigen Unfallverhütungsvorschrift (VBG Nummer 103) nach dem neuesten Gesetzesstand entspricht – vorliegen. Der Hygieneplan ist regelmäßig zu aktualisieren: mindestens halbjährlich oder bei Erweiterung des Erregerspektrums bzw. bei Auftreten von Resistenzen der Keime.

3. Die Abfälle sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und geruchsdichten Behältnissen (z.B. bauartgeprüfte Gefahrgutverpackung) zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in geeigneten, sorgfältig verschlossenen Behältnissen ggf. in Kombination mit Rücklaufbehältern, zum Autoklav zu befördern. Beim Transport der Abfallgebilde zum Autoklaven sind Schutzhandschuhe zu tragen. Eine Kontamination der Außenseite der Sammelgefäße ist in jedem Falle zu vermeiden.
4. Die Gebinde sind im Haus so zu transportieren und zu lagern, dass sie nicht beschädigt oder geöffnet werden können. Die Lagerung hat so zu erfolgen, dass eine Gasbildung in den Sammelbehältnissen vermieden wird (z.B. Lagerungstemperatur unter + 15°C bei einer Lagerdauer von längstens einer Woche). Der Zugriff Unbefugter sowohl beim Transport als auch bei der Lagerung ist sicher auszuschließen. Die Abfallgebilde dürfen nicht öffentlich zugänglich sein, z.B. keine Zwischenlagerung auf Fluren und vor Aufzügen. Die innerhalb des Gebäudes mit der Handhabung der Abfallgebilde vor der Autoklavierung beauftragten Personen sind über die sachgemäße Handhabung zu belehren. Die Belehrung ist zu dokumentieren.
5. An den Ringversuchen, die für die tatsächlich durchgeführten Arbeiten am Markt angeboten werden, ist teilzunehmen. Der Erlaubnisinhaber muss sich in dem Tätigkeitsfeld jährlich fortbilden. Nachweise hierüber sind der Aufsichtsbehörde oder deren Beauftragten auf Anforderung vorzulegen.
6. Die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Schutzbestimmung der Biostoffverordnung (BioStoffV) vom 27.01.1999 (BGBl. I S. 50) und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV), wie VBG 103 „Gesundheitsdienst“, des Abfallrechts und Abwasserbeseitigungsrechts sowie DIN-Normen und fachliche Richtlinien bleiben unberührt.
7. Diese Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

### **Anzeigepflichten:**

Bevor Sie eine Tätigkeit im Sinne von § 44 erstmalig aufnehmen wollen, haben Sie dies der zuständigen Behörde mindestens 30 Tage vor Aufnahme anzuzeigen (§ 49 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

Da Sie eine in § 44 genannte Tätigkeit ausüben, haben Sie nach § 50 IfSG jede wesentliche Veränderung der Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen, der Entsorgungsmaßnahmen sowie von Art und Umfang der Tätigkeit (z. B. Arbeiten mit weiteren Krankheitserregern) unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Sie unterstehen der Aufsicht des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung nach § 51 IfSG. Insoweit sind Sie verpflichtet, den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen Grundstücke, Räume, Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, auf Verlangen Bücher und sonstige Unterlagen vorzulegen, die Einsicht in diese zu gewähren und die notwendigen Prüfungen zu dulden.

Die erlaubte Tätigkeit oder Teilbereiche davon müssen nach § 49 Abs. 3 IfSG untersagt werden, wenn eine Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung zu besorgen ist,

insbesondere weil für Art und Umfang der Tätigkeiten geeignete Räume oder Einrichtungen nicht vorhanden sind oder die Voraussetzungen für eine gefahrlose Entsorgung nicht gegeben sind.

Da Sie nicht die Approbation oder Bestallung als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt besitzen, erstreckt sich die Erlaubnis nicht auf den direkten oder indirekten Nachweis eines Krankheitserregers für die Feststellung einer Infektion oder übertragbaren Krankheit (§ 47 Abs. 4 Satz 1 IfSG).

Die Erlaubnis nach § 44 IfSG kann außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein Versagungsgrund nach § 47 Abs. 1 IfSG vorliegt (§ 48 IfSG).

Für diese Amtshandlung wird nach der lfd. Nr. 2.4.2 der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 1. März 2002 (GVBl 2002 Seite 131) eine Gebühr von **124,20 Euro** festgesetzt. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand.

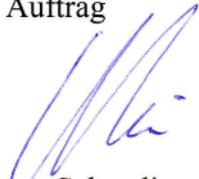
Da Sie die Kosten der Erteilung tragen, bitte ich Sie, diesen Betrag an die Landesoberkasse Außenstelle in Neustadt, **BLZ 546 512 40, Konto-Nr. 20008 bei der Sparkasse Rhein-Haardt, Verwendungszweck: 3063 0604 11111 101 / 50 – 15** zu überweisen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Reiterstraße 16, 76829 Landau i. d. Pfalz einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Schwalie

Anlage